

2053 035

IV ZB 575/65

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

des Kaufmanns Raphael K [REDACTED] ,
[REDACTED] Bd.d'A [REDACTED] B [REDACTED], Belgien,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, D [REDACTED], D [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf
und von der Mühlen

in der Sitzung vom 10. Dezember 1965

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des 11. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom
19. Mai 1965 wird zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen wer-
den nicht erhoben; die außergerichtlichen
Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Die Entschädigungsorgane haben den jüdischen Kläger
mit seinem Anspruch wegen Schadens an Körper oder Ge-
sundheit abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Re-
vision nicht zugelassen. Dagegen wendet sich der Kläger
mit der nach § 220 Abs. 1 BGG zwar zulässigen, aber
sachlich nicht begründeten sofortigen Beschwerde.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision
nach § 219 Abs. 2 BGG liegen nicht vor. Es ist weder

1100

- 3 -

eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären, noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs; auch weicht das Berufungsurteil nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab.

Das Berufungsgericht hat vor allem auf Grund des Gutachtens von Prof. Dr. Bühler eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge vegetativer Fehlsteuerung von lediglich 15 % für die Zeit vom 1. Januar 1949 bis 30. Oktober 1953 und von nur 10 % für die Zeit vom 1. November 1953 bis Anfang Mai 1963 angenommen und für die Zeit danach eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit überhaupt verneint. Es hat den erstmaligen Vortrag des Klägers in seinem Schriftsatz vom 22./24. Dezember 1964, er sei schon seit November 1944 wegen einer neurovegetativen Dystonie, eines psychasthenischen Syndroms und einer übermäßigen Hyperemotivität bei Dr. Du Bois, Brüssel, von dem er ein Attest vom 10. Dezember 1964 vorgelegt hat, in Behandlung gewesen, nach §§ 209 Abs. 1 BFG, 279 Abs. 1 ZPO als verspätet zurückgewiesen.

Die dagegen gerichteten Angriffe der sofortigen Beschwerde gehen fehl. Sie wendet sich damit hinsichtlich der Erfüllung der Amtsermittlungspflicht gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts. Der Senat hat wiederholt ausgesprochen, daß die Frage, welche Ermittlungen die Tatsachendigungsorgane ausstellen und welche Beweise sie zu erheben hätten, um

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

ihrer Pflicht aus § 176 Abs. 1 BGG zu genügen, nach den besonderen Umständen jedes einzelnen Falles zu entscheiden sei (vgl. Rs* 1965, 236 Nr. 34). Es handelt sich hierbei nicht um eine allgemein gültige Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, deren Entscheidung die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte. Die sofortige Beschwerde irrt, wenn sie annimmt, es sei mit dem Amtsermittlungsprinzip nicht vereinbar, ein tatsächliches Vorbringen als verspätet zurückzuweisen. § 279 Abs. 1 ZPO ist auch im Entschädigungsverfahren entsprechend anwendbar (vgl. die oben zitierte Entscheidung des Senats zu § 529 Abs. 2 ZPO, die auch hier gilt). Der Verfolgte kann sich auf die Amtsermittlungspflicht der Entschädigungsorgane nicht unbeschränkt verlassen. Vielmehr steht nach der Rechtsprechung des Senats (vgl. Rs* 1958, 373 Nr. 40) neben der Verpflichtung des Gerichts, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln, die Pflicht der Parteien, bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Es ist deshalb rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Oberlandesgericht den neuen Vortrag des Klägers in der Berufungsinstanz vom 22./24. Dezember 1964 als verspätet zurückgewiesen hat, nachdem der Kläger zuvor trotz ausdrücklicher Auflage dazu im Beweisbeschluss des Landgerichts vom 22. Februar 1961 (Blatt 33 GA) wie auch schon im Verwaltungsverfahren Dr. Du Bois als behandelnden Arzt nicht benannt hat.

Schließlich kann der sofortigen Beschwerde auch darin nicht gefolgt werden, daß es einen für die Zulassung der Revision bedeutsamen Verfahrensmangel

darstelle, wenn ein Entschädigungsorgan, sofern es sich nicht um einen zweifelsfreien Fall handle, die medizinische Frage ohne Beiziehung auch eines eigenen Sachverständigen entscheide. Liegen, wie hier, mehrere - nicht vom Gericht eingeholte - Sachverständigengutachten vor, dann ist es eine dem Tatrichter vorbehaltene Frage der Beweiswürdigung, ob er einem Gutachten von ihnen den Vorsatz gibt, oder ob er für seine Beurteilung des Entschädigungsanspruchs noch die Beauftragung eines Sachverständigen von Amts wegen für erforderlich erachtet. Der Sachverständige hat die Aufgabe, das Wissen des Richters auf nicht allgemein zugänglichen Gebieten zu ergänzen. Hat der Richter die Überzeugung gewonnen, daß ein ihm vorliegendes Gutachten diesen Zweck erfüllt, dann kann er von der Anforderung weiterer Gutachten regelmäßig absehen. Eine Verletzung der §§ 286, 287 ZPO, 176 BGG kommt nur dann in Betracht, wenn ein Sachverständiger bei Erstellung des Gutachtens entweder von unrichtigen oder von unvollständigen Unterlagen ausgegangen ist oder die ihm zugänglich gemachten Unterlagen nicht ausreichend verwertet hat und sich das Gericht ihm ohne weitere Klärung angeschlossen hat (vgl. BzW 1961, 132 Nr. 29). Dafür ist jedoch von der sofortigen Beschwerde nichts dargetan und auch sonst nichts ersichtlich.

Die sofortige Beschwerde muß deshalb mit der
Kostenfolge aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BGG,
97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Dr. Loewenheim